

**Vereinbarung**  
**zwischen**  
**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)**  
**und**  
**der BIG direkt gesund,**  
**handelnd als IKK-Landesverband Berlin,**  
**zur**  
**Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV)**  
**nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V**  
**der IKK classic**  
**aufgrund des**  
**Vertrages zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung**  
**gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V**  
**der IKK classic mit dem BDA und HÄVG vom 15.12.2009**  
**i.d.F. der Änderungsvereinbarung vom 02.04.2014**  
**(nachstehend HzV-Vertrag genannt)**

**§ 1**  
**Grundsätze**

- (1) Die BIG direkt gesund und die KV Berlin regeln in diesem Vertrag das Verfahren zur Ermittlung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V und die Umsetzung der Bereinigung des Behandlungsbedarfs auf Grund des HzV-Vertrages.
- (2) Es finden die jeweils gültigen Beschlüsse des Bewertungsausschusses bzw. des Erweiterten Bewertungsausschusses (z.Z. der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 314. Sitzung vom 29.08.2013) zur Ermittlung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V und zur Übermittlung von Daten zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (im Folgenden Bereinigungsbeschluss genannt) bei Beitritt eines Versicherten der IKK classic zum HzV-Vertrag Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

**§ 2**  
**Geltungsbereich und bereinigungsrelevante Leistungen**

- (1) Dieser Vertrag gilt für Versicherte der IKK classic, die ihren Wohnsitz in Berlin haben und dem HzV-Vertrag bei einem im Bezirk der KV Berlin niedergelassenen Vertragsarzt beitreten.

- (2) Die Bereinigung erfolgt ausschließlich für Leistungen, die gemäß des jeweils geltenden Honorarvertrages für den KV-Bereich Berlin innerhalb der MGV vergütet werden. Der Bereinigungsziffernkranz ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Die IKK classic legt den Versorgungsauftrag für den HzV-Vertrag entsprechend des jeweils gültigen EBM in einer GOP-Liste gemäß Satzart L03/L08 des Bereinigungsbeschlusses dar.
- (4) Eine Bereinigung erfolgt nur für HzV-Versicherte, die in den fristgerecht gelieferten Daten der IKK classic an die KV Berlin gemäß § 3 Abs. 2 enthalten sind.
- (5) Die Bereinigungsberechnung für die IKK classic erfolgt fusionsbedingt analog der Abrechnungs-IK, getrennt nach den jeweiligen IKK-Hauptverwaltungen (IKK-HV):  
 IKK classic, HV Hamburg (VKNR 02301)  
 IKK classic, HV Dortmund (VKNR 18333)  
 IKK classic, HV Ludwigsburg (VKNR 61320)  
 IKK classic, HV Erfurt (VKNR 89301)  
 IKK classic, HV Dresden (VKNR 95301)
- (6) Die IKK classic stellt der KV Berlin alle für die Bereinigung relevanten Vertragsdokumente zur Verfügung.

### § 3

#### Datengrundlage und Datenlieferung

- (1) Für die Übermittlung der Daten beantragt die IKK classic durch Nennung ihrer VKNR eine Zugangsberechtigung zum sFTP-Server der KV Berlin. Die KV Berlin übermittelt sodann der IKK classic die notwendigen Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und die Zugangsdaten.
- (2) Die IKK classic liefert für das jeweilige Bereinigungsquartal an die KV Berlin für die Ermittlung der Bereinigungsbeträge jeweils bis zu 6 Wochen (bei erstmaliger Bereinigung bis zu 8 Wochen) vor Beginn des zu bereinigenden Quartals die Daten nach den Satzarten L01, L02, L03, L04, L06, L07, L08, L09 und L10 gemäß Bereinigungsbeschluss. In der Satzart L02 ist von der IKK classic das Feld 12 mit der Anzahl der je Arzt teilnehmenden Versicherten mit Wohnort Berlin, in der Satzart L03 im Feld 5 die Gebührenordnungspositionen mit sämtlichen Buchstabenerweiterungen zu liefern. Nach Eingang der Daten bei der KV Berlin hat diese die Gelegenheit, die Daten innerhalb von 14 Kalendertagen zu prüfen und der IKK classic das Ergebnis sowie die festgestellten Implausibilitäten im Einzelnen schriftlich unter Angabe der konkreten Datenkonstellation mitzuteilen. Werden Datenimplausibilitäten festgestellt, kann die IKK classic innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Mitteilung des Prüfergebnisses korrigierte Daten unter Angabe des Korrekturverfahrens liefern, die bei der Bereinigung zu berücksichtigen sind. Kommt eine Einigung über die Bereinigung des Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V über Teile der zur Bereinigung abzustimmenden Daten hinsichtlich der Plausibilität und Richtigkeit auf Grund von Unstimmigkeiten bis zum Ende der Prüffrist nicht zustande, ist das Schiedsamt anzurufen. Bis zur Entscheidung erfolgt eine vorläufige Bereinigung auf Basis der nach Satz 1 gelieferten Daten.
- (3) Nimmt die IKK classic gemäß Bereinigungsbeschluss Teil B Nr. 3.1.1 Ziffer 7 Stornierungen ursprünglich gemeldeter Neueinschreiber vor, erhält die KV Berlin für diesen zusätzlichen Aufwand aufgrund der dann erforderlichen Korrektur der Bereinigung von der Krankenkasse als Aufwendungsersatz zusätzlich zu der Kostenbeteiligung nach der Vereinbarung zur Bereinigung der RLV eine Pauschale in Höhe von 5,25 € pro „Stornie-

rungsmeldung“ je Versicherten und Quartal und Datenlieferung sowie weitere 5,25 € für den weiteren Verwaltungsaufwand. Soweit die Kostenbeteiligung der Krankenkassen nach der Vereinbarung zur Bereinigung der RLV geändert oder aufgehoben wird, ist die Pauschale entsprechend anzupassen. Für die Stornierung sind für das gesamte Quartal korrigierte Teilnahmedaten in der Satzart L05 mit entsprechend korrigierten vertragsbezogenen Gesamtbereinigungsdaten in der Satzart L06 an die KV Berlin zu liefern. Nach Abstimmung dieser Daten gemäß den für die Datenlieferung zur Bereinigung geltenden Verfahren erfolgt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung des differenzbereinigten morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs.

- (4) Beendet die IKK classic den HzV-Vertrag oder die Abrechnung über diesen, werden alle Versicherten/Bestandsteilnehmer für die folgenden vier Quartale als Rückkehrer behandelt (Rückbereinigung). Hierfür liefert die IKK classic in jedem der vier Quartale der KV Berlin die Daten gemäß Absatz 2. Die Berechnung erfolgt gemäß Teil B Nr. 3.2.3.2 des Bereinigungsbeschlusses.

#### **§ 4**

#### **Inanspruchnahme des Kollektivvertrages von Teilnehmern des Selektivvertrages**

Nimmt ein am HzV-Vertrag nach der Datenlieferung gemäß § 3 Abs. 2 teilnehmender Versicherter Leistungen des Versorgungsauftrages nach § 2 im Rahmen des Kollektivvertrages in Anspruch, vergütet die IKK classic der KV Berlin die erbrachten Leistungen gemäß Teil B Nr. 3.1.2 Ziffer 4 des Bereinigungsbeschlusses zu den Preisen der Euro-Gebührenordnung außerhalb der MGV. Voraussetzung für die Vergütung ist die Datenlieferung gemäß Teil B Nr. 3.5 des Bereinigungsbeschlusses. Für den Beginn der Frist nach Teil B Nr. 3.5 Satz 1 ist die Abrechnung der Leistungen des jeweiligen Bereinigungsquartals gegenüber der KV Berlin maßgeblich.

#### **§ 5**

#### **Notdienst / Inanspruchnahme des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ÄBD)**

Die IKK classic überträgt ihren Sicherstellungsauftrag für den Notdienst gegen Aufwendersersatz an die KV Berlin (§ 73b Abs. 4 SGB V). Die KV Berlin erhält auf Anforderung als Aufwendersersatz 0,30 € quartalsweise je Versicherten, der in den HzV-Vertrag eingeschrieben ist, zusätzlich zur Finanzierungsbeteiligung nach dem Vertrag zwischen der KV Berlin und den Krankenkassenverbänden in Berlin über die Beteiligung an den Kosten des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der KV Berlin vom 12.12.2008 (ÄBD-Vertrag). Es gelten die Zahlungsfristen und Zinsregelungen des Honorarvertrages.

#### **§ 6**

#### **Rechnungslegung**

- (1) Die jeweiligen Bereinigungsbeträge und die Vergütung der im Rahmen einer nicht vertragsgemäßen Inanspruchnahme gemäß § 4 erbrachten Leistungen sind bei den Abschlagszahlungen gemäß Teil B Nr. 3.1.2 Ziffer 10 des Bereinigungsbeschlusses sowie bei der quartalsbezogenen Schlusszahlung zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu berücksichtigen.
- (2) Der Ausweis der Bereinigungsbeträge erfolgt entsprechend der Bundesvorgaben in den festgelegten Vorgängen im Formblatt 3.

- (3) Die Kosten, die bei der Durchführung der Bereinigung entstehen, trägt die IKK classic gemäß den in § 4 der Vereinbarung zur Bereinigung von arzt- und praxisbezogenen Regeleistungsvolumen nach § 87b Abs. 2 und 3 SGB V auf Grund von Selektivverträgen gemäß §§ 73b, 73c und 140a ff. SGB V vom 23.07.2010 getroffenen Regelungen. Sie erstattet diese der KV Berlin auf Anforderung. Wird diese Vereinbarung beendet und/oder durch eine andere Vereinbarung ersetzt, so sind die in der beendeten Vereinbarung enthaltenen bzw. in der ersetzenden Vereinbarung getroffenen Regelungen zur Kostentragung und Vergütung für die Bereinigung anzuwenden. Es gelten die Zahlungsfristen und Zinsregelungen des Honorarvertrages.

## **§ 7 Datenschutz**

Gemäß Teil B Nr. 3.7 und 3.8 des Bereinigungsbeschlusses stellen die IKK classic und die KV Berlin die Einhaltung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher und verwenden die Daten ausschließlich zweckgebunden.

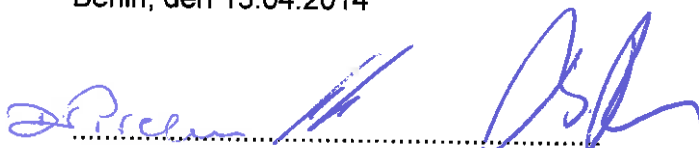
## **§ 8 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen Regelungen treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn oder Zweck der Vereinbarung entsprechen. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.
- (2) Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages gesetzliche Regelungen in Kraft treten bzw. Vereinbarungen oder Beschlüsse der Vertragspartner auf Bundesebene Regelungen schaffen, die diesen Vertrag tangieren, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.

## **§ 9 Geltungsdauer**

Die Vereinbarung gilt für die Quartale III/2014 und IV/2014. Die Vertragspartner verständigen sich zeitnah über eine Regelung für die Folgequartale.

Berlin, den 15.04.2014



Kassenärztliche Vereinigung Berlin



BIG direkt gesund  
handelnd als IKK Landesverband Berlin

Anlage 1: Bereinigungsziffernkranz